



17.10.2019

Unterkunftsgebühren

Für folgenden Personenkreis werden bald wieder Gebührenbescheide ausgestellt:

- Asylbewerber und Personen mit Duldung, die in den letzten 4 Jahren Einkommen hatten und/oder aktuell haben
- anerkannte Flüchtlinge, die seit der Anerkennung zumindest zeitweise in Asylunterkünften gelebt haben

Die Situation für Geflüchtete sieht wie folgt aus:

<p>Person erhält zum Zeitpunkt des Gebührenbescheids Jobcenter-Leistungen</p>	<p>Mit Ablauf des Monats der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kommen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beim Sozialamt mehr in Betracht, sondern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter.</p> <p>Eine Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Betroffene muss im Laufe des Monats der Bekanntgabe des Gebührenbescheids einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter gestellt haben.• Aus diesem Grund stellt die Gebührenabrechnungsstelle im Namen des Flüchtlings einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter.• Sollte der Flüchtling damit nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.• Außerdem muss der Gebührenschuldner hilfebedürftig sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.• Wichtig: Auch Personen, die (insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit) grundsätzlich unabhängig von SGB II-Leistungen sind, können im Falle der Erhebung von Gebühren Anspruch auf Leistungen des Jobcenters haben.
-------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Unter diesen Voraussetzungen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zur Grenze der Angemessenheit zu übernehmen.
Person arbeitet zu diesem Zeitpunkt oder befindet sich in Ausbildung	s.o.
Person erhält zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Die Gebührenpflicht trifft auch Betroffene, welche zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung über kein Einkommen mehr verfügen. Anknüpfungzeitpunkt für die Gebührenpflicht ist der Zeitpunkt der Nutzung, nicht der Festsetzung. Bei eventuell mangelnder Leistungsfähigkeit des Schuldners besteht gegebenenfalls z.B. die Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen.
Personen, die z.B. in städtischen Einrichtungen (kreisfreie Städte) wohnen oder gewohnt haben	Es gilt dem Grunde nach die gleiche rechtliche Bewertung wie oben; einschlägig ist jedoch, mit Ausnahme der Erstattungskostenfälle nach § 7 AsylbLG (also bei Asylbewerbern mit Einkommen oder Vermögen, bei denen sich die Höhe ihrer Zahlungen nach DVAsyl richtet), die städtische Kostensatzung. Diese wurden vom Beschluss des VGH nicht erfasst, sodass die Kommunen auf dieser Grundlage weiterhin unverändert Gebühren festsetzen und erheben können.

Der Beschluss des VGH vom 16. Mai 2018, Az. 12 N 18.9 betrifft nach Auffassung des Innenministeriums nur die DVAsyl 2016, welche am 1. September 2016 in Kraft getreten ist.

Die DVAsyl 2002 in der Form von 2004 bleibt hiervon nach Auffassung des Innenministeriums unberührt, ein erneuter Versand bereits wirksam festgesetzter Bescheide wird daher nicht erfolgen.

Gez. Joachim Jacob



Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen Bayern
Vorsitzende: Bettina Riep, Dr. Joachim Jacob

unserVETO Bayern Verband ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer*in Bayern www.unserveto-bayern.de	Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer*innen Bayern – unserVETO e.V. Sattlerweg 38 Sparkasse Dachau 85238 Petershausen IBAN DE89 7005 1540 0280 7540 60
---------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------